

Testierfähigkeit

Wer ein Testament machen möchte, muss auf jeden Fall testierfähig sein. Er muss also in der Lage sein, das, was er macht, was es bedeutet und was es auslöst, zu verstehen. Nun wissen aber viele Leute nicht, was sie anstellen und auslösen, wenn sie ein Testament machen. Durch ein Berliner Testament entstehen z.B. Pflichtteilsrechte. Fragt man die Eheleute, ob sie das gewollt haben, wird es in aller Regel verneint. Sie haben schlicht und ergreifend nicht gewusst oder verstanden, was sie tun. Fehlt es deshalb an Testierfähigkeit? Natürlich nicht, jedenfalls nicht allein deswegen, weil sie ein Testament mit ungewollten Nebenwirkungen errichtet haben.

Die Testierfähigkeit festzustellen ist schon zu Lebzeiten schwierig. Nach dem Tode ist es noch schwieriger, aber nicht unmöglich. Wie sieht es aus, wenn der Opa schon dement war? Hatte er vielleicht einen lichten Moment? Kann man ein Testament machen, wenn man unter Betreuung steht? Das Gesetz erklärt Testierunfähigkeit so: Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann kein Testament errichten. Das wirft aber noch mehr Fragen auf. Insgesamt sind die Gerichte sehr zurückhaltend. Bei der Beurteilung können Kranken- und Pflegeunterlagen, medizinische oder psychologische Gutachten aus Betreuungsakten oder die Feststellungen des Hausarztes helfen.